

# SATZUNG

## der Heimatortsgemeinschaft ( HOG ) Kleinschelken e.V.

### §1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Heimatortsgemeinschaft Kleinschelken" Die im Satzungstext verwendete Kurzform: HOG
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Böblingen
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### §2. Zweck des Vereins

Der Verein HOG Kleinschelken versteht sich als eigenständige Gliederung der außerhalb von Siebenbürgen bzw. Rumänien ansässigen ehemaligen deutschen Bewohner von Kleinschelken (hier Landsleute). Die HOG ist ein ideeller Verein und soll die siebenbürgisch - sächsischen Gemeinschaftsinteressen fördern und pflegen. Ein besonderes Anliegen ist es, ortsspezifische Wünsche aufzugreifen und Aufgaben zu übernehmen, die über die Förderung durch allgemeine und überregionale Zielsetzungen der Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. und deren Einrichtungen, sowie der anderen selbständigen, gemeinnützigen siebenbürgisch - sächsischen Körperschaften und Einrichtungen hinausgehen und auf dieser lokalen Ebene am zweckmäßigsten gelöst werden können.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Jugendpflege, der Spätaussiedler, kirchliche und mildtätige Zwecke i. S. v. § 53 Ziff. 1 u. 2 AO. Dadurch soll das Zusammengehörigkeitsgefühl unserer Kleinschelker Landsleute gewahrt und gepflegt, sowie deren Beziehung zur ehemaligen Heimatgemeinde gefördert werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 2.1. Finanzielle Unterstützung und Betreuung von Personen (auch in Form von Besuchsdiensten) der in Kleinschelken verbliebenen Landsleute, speziell kranker und alter Menschen i. S. v. § 53 Ziff. 1 u. 2 AO.
- 2.2. Dokumentation und Sicherung des Kleinschelker Kulturgutes.
- 2.3. Die Pflege und Wahrung des kulturellen Erbes, der Bräuche, der Tracht, der Kunst und der siebenbürgischen Traditionen, speziell aus Kleinschelken, durch das Unterhalten einer Trachtengruppe, einer Blaskapelle, einer Tanzgruppe, eines Chores, das Abhalten von Vorlesungen usw.
- 2.4. Beratung ,und Betreuung, sowie Integrationshilfe in speziellen Notlagen i. S. v. § 53 Ziff. 2 AO, von Spätaussiedlern aus Kleinschelken und anderen Personen.
- 2.5. Pflege des Andenkens der Toten durch die (Mit)Unterhaltung des Friedhofes in Kleinschelken, Mithilfe bei Pflege und Unterhalt des evangelischen Gotteshauses in Kleinschelken usw.
- 2.6. Aufbau und Verwaltung eines Kleinschelker Archivs mit Hilfe der in Kleinschelken befindlichen Kirchenmatrikel sowie anderer einschlägigen Urkunden. Erfassung und Speicherung dieser Daten mit Hilfe moderner Medien. Dies zur Erfassung und Erforschung der Familien- und Sozialstruktur von Kleinschelken im Verlaufe der vergangenen Jahrhunderte bis zur Gegenwart.
- 2.7. Bereitstellung von aktuellen Beiträgen, Berichten, Informationen etc. aus dem Kleinschelken der Vergangenheit und der Gegenwart in einer Homepage im Internet.  
Veröffentlichung von Informationsmaterialien über Kleinschelken.
- 2.10 Enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung mit dem Verband der Siebenbürgisch - Sächsischen Heimatortsgemeinschaften e.V. und der Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen e.V. auf Kreis-, Landes- und Bundesebene.

### §3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.3. Es handelt sich demnach um einen sogenannten "Idealverein".
- 3.4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
- 3.5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.6. Ausgaben, die für den Verein im Auftrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung im Sinne der Satzung getätigt wurden, werden erstattet.
- 3.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied der HOG Kleinschelken kann werden, wer die Ziele des Vereins fördern möchte, sofern er sich zu der Gemeinschaft der Kleinschelker bekennt und diese Satzung anerkennt.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet.

## §5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 5.1. Rechte der Mitglieder

- a) Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen
- b) Recht zu wählen und gewählt zu werden
- c) Recht auf umfassende vereinsbetreffende Information

### 5.2. Pflichten der Mitglieder

- a) Anerkennung der Vereinssatzung
- b) Beachtung und Anerkennung der Beschlüsse der Organe des Vereins.
- c) Den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten

## §6. Beendigung der Mitgliedschaft

### 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) *Ableben*
- b) *Austritt*: ist durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von einem Quartal zum Ende des Geschäftsjahres, bekanntzugeben.
- c) *Ausschluß*: kann vom Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied gegen die Satzung verstößt, in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt oder mit seinem Vereinsbeitrag trotz Mahnung mehr als ein Jahr im Verzug ist. Das Ausscheiden bzw. der Ausschluß wird schriftlich bestätigt und der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Wiederaufnahme ist möglich (§ 4).

6.2. Mit dem Austritt bzw. Ausschluß verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche an die Heimatortsgemeinschaft.

6.3. Über die Beschwerde eines Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung (mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden).

## §7. Organe der HOG

7.1. Die Mitgliederversammlung als Vollversammlung

7.2. Der Vorstand

7.3. Die Kassenprüfer

7.4. Der Ältestenbeirat

### 7.1. Die Mitgliederversammlung

7.1.1. Die Mitgliederversammlung der HOG Kleinschelken ist das oberste Vereinsorgan

7.1.2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit durch offene Abstimmung durch Handzeichen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

7.1.3. Bei Satzungsänderungen mit ¾ Mehrheit der Anwesenden

7.1.4. Die Mitgliederversammlung / Vollversammlung findet anlässlich des im zweijährigen Turnus anzusetzenden Heimatortstreffens statt und ist beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

7.1.5. *Außergewöhnliche Mitgliederversammlung*: Auf Antrag des Vorstandes oder aber 1/4 der Mitglieder ist eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen und muß innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung stattfinden. Jedes HOG - Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand weitere Tagungspunkte beantragen. Es wird offen abgestimmt, bei mehrheitlichem Antrag auch geheim.

7.1.6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Ältestenbeirats
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Überprüfung der Tätigkeit und der Beschlüsse des Vorstandes
- e) Entgegennahme eines Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes
- f) Erteilung der Entlastungen
- g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- h) Auflösung der Heimatortsgemeinschaft Kleinschelken

7.1.7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Datum, Ort und Zeit der Veranstaltung, die gefaßten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer und dem HOG - Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen und soll für alle Mitglieder einsehbar sein.

### 7.2. Der Vorstand

7.2.1. Die Zusammensetzung des Vorstandes:

- a) Vorsitzender
- b) 1. stellvertretender Vorsitzender
- c) 2. stellvertretender Vorsitzender

7.2.2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

7.2.3. Die Wiederwahl ist möglich.

- 7.2.4. Wegen der territorialen Streuung im gesamten Bundesgebiet bietet es sich an, in den Ansiedlungsschwerpunkten unserer Kleinschelker Landsleute Nachbarschaften zu gründen. Die gewählten Vorsitzenden dieser Nachbarschaften, oder deren Stellvertreter, werden vom HOG Vorstand zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Ausnahme: Außerordentliche Sitzungen zu vorstandsinternen Fragen.
- 7.2.5. Der gewählte Kirchenkurator der Heimatkirchengemeinde Kleinschelken ist Kraft seines Amtes ebenfalls Mitglied des HOG Vorstandes, jedoch ohne Stimmrecht. Er kann durch ein anderes Kleinschelker Kirchengemeinderatsmitglied vertreten werden.
- 7.2.6. Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellen.
- 7.2.7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, rückt aus dem Arbeitskreis HOG Kleinschelken ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer in den Vorstand. Der Nachrücker soll der stimmenanzahlmäßig nächstfolgende Kandidat der letzten Vorstandswahl sein. Die Belegung des freigewordenen Amtes und das Aufgabengebiet des Ersatzmitgliedes wird vom Vorstand bestimmt.
- 7.2.8. Für besondere Aufgaben, die nicht an ein bestimmtes Amt gebunden sind, bildet der Vorstand Ausschüsse oder beauftragt damit einzelne Mitglieder.
- 7.2.9. Anzahl und Inhalt der Referate werden bei Bedarf, auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung neu festgelegt.
- 7.2.10. Aufgaben des Vorstandes:
- a) Führung der Mitgliederlisten
  - b) Verwaltung von Beiträgen, Spenden und des Vereinsvermögens
  - c) Führung und Bestimmung des Mitteleinsatzes
  - d) Koordination und Durchführung von Projekten für humanitäre Hilfen und zur Sicherung des Kulturgutes
  - e) Vorbereitung und Organisation von Vereinsveranstaltungen und Mitgliederversammlungen
  - f) Vertretung der HOG nach außen (Landsmannschaftliche Organisationen, Behörden, Institutionen)
  - g) Rechenschaftslegung vor der Vollversammlung, sowie alljährlich nach Jahresabschluß ein kurzer Rechenschaftsbericht über die Aktivitäten des letzten Jahres und die aktuelle finanzielle Situation.
  - h) Herausgabe eines Kleinschelker Nachrichtenblattes
- 7.2.11. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Stellvertreters.
- 7.3. Die Kassenprüfer**
- 7.3.1. Anschließend an die Vorstandswahl werden satzungsgemäß zwei Kassenprüfer gewählt, mit der Amtsdauer von vier Jahren.
- 7.3.2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 7.3.3. Nach den erfolgten Abschlußarbeiten des Kassenwartes zum Jahresende, wird dessen Jahresbericht, sowie seine Rechnungsbücher für die Finanz- und Vermögensverwaltung der HOG, grundsätzlich von beiden Kassenprüfern gemeinsam überprüft.
- 7.3.4. In Ausnahmefällen kann die Revision auch nur durch einen der beiden Kassenprüfer erfolgen.
- 7.3.5. Zwecks Durchführung dieser Überprüfung setzen sich Kassenwart und Kassenprüfer in Verbindung. Sie sollte am Sitz des Kassenwartes bzw. der Verbindungsbank stattfinden. Es wird ein Überprüfungsbericht angefertigt und von allen Beteiligten unterschrieben.
- 7.3.6. Vor Mitgliederversammlungen mit Neuwahlen führen die Kassenprüfer eine Revision aller Vermögenspositionen durch. Der Mitgliederversammlung erstatten sie Bericht und unterbreiten den Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes.
- 7.3.7. Bei Wechsel des Kassenwarts erfolgt eine Überprüfung der Geldgebarung und der gesamten Vermögensverwaltung seit der letzten Überprüfung
- 7.4. Der Ältestenbeirat**
- 7.4.1. Der Ältestenbeirat wird im Anschluß an die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt und hat maximal 5 Mitglieder.
- 7.4.2. Er unterstützt und berät den Vorstand auf Grund langjähriger ortsspezifischer Erfahrungen und Kompetenz. Die gewählten Beiratsmitglieder haben sich durch ihren bisherigen gemeinnützigen Einsatz im Dienste der Kleinschelker Gemeinschaft Vertrauen und Anerkennung erworben.
- 7.4.3. Der Ältestenbeirat unterbreitet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung satzungsgemäße Vorschläge und gewährt durch seine Kenntnisse die Kontinuität in den Handlungen der HOG
- 7.4.4. Der Ältestenbeirat schlichtet im Konfliktfall.

## **§8. Vertretung des Vereins**

- 8.1. Der Verein HOG Kleinschelken wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- 8.2. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- 8.3. Im Innenverhältnis soll gelten, daß der 1. bzw. 2. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und im Auftrag tätig werden darf.

## **§9. Veranstaltungen des Vereins**

### **9.1. Vorstandssitzungen**

- 9.1.1. Werden persönlich durch den Vorsitzenden einberufen, mit einer Ankündigungsfrist von 2 Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist auch kürzer sein.
- 9.1.2. Die Anzahl der Sitzungen beträgt 1-2 mal jährlich, je nach Bedarf.
- 9.1.3. Entsprechend der Tagesordnung der Sitzung, ggf. mit Beteiligung des Ältestenbeirats und des Arbeitskreises HOG Kleinschelken.

### **9.2. Mitgliederversammlung / Vollversammlung**

- 9.2.1. Die Mitgliederversammlung bzw. Vollversammlung findet anlässlich der im zweijährigen Turnus angesetzten Heimatortstreffen statt, unter Teilnahme des Ältestenbeirats und der Kassenprüfer.  
TOP: Rechenschaftsbericht des Vorstandes  
Bericht der Kassenprüfer  
Anträge  
Neuwahlen, wenn fällig (Vorstand,  
Kassenprüfer, Ältestenbeirat)
- 9.2.2. Für die Organisation (Initiative u. Aufgabenverteilung) dieser Veranstaltungen ist der HOG - Vorstand zuständig. Die schriftliche Einladung soll spätestens zwei Monate vor der Terminstellung erfolgen und wird auch über die Siebenbürgische Zeitung und unsere Kleinschelker Internetseite bekanntgemacht.
- 9.2.3. Über alle Beratungen, Beschlüsse und Veranstaltungen werden Protokolle angefertigt, die vom Schriftführer unterzeichnet werden.

## **§10. Mitgliedsbeiträge und Spenden**

- 10.1. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 31. Januar jeden Jahres fällig
- 10.2. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ermäßigungen sind auf Antrag durch Vorstandsbeschluss möglich.
- 10.3. Spenden sollen möglichst zweckgebunden erfolgen. Darauf werden die Spender vom HOG - Vorstand hingewiesen.

## **§11. Mitarbeit und Finanzmittel**

- 11.1. Die Mitarbeit in der HOG ist ehrenamtlich.
- 11.2. Die Jahresbeiträge und andere Mittel werden nur satzungsgemäß eingesetzt.
- 11.3. Zweckgebundene Spenden sind dementsprechend zu verwenden.

## **§12. Besondere Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder vom Registriergericht verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

## **§13. Auflösung des Vereins**

- 13.1. Die Auflösung der HOG Kleinschelken ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
- 13.2. Nach der gesetzlichen Liquidation und Auflösung des Vereins und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Geldvermögen an das Sozialwerk der Siebenbürger Sachsen e.V. München, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, bzw. das Sachvermögen an das Siebenbürgische Museum e.V. Gundelsheim, der es ebenfalls für gemeinnützige Zwecke ausschließlich und unmittelbar zu verwenden hat.